

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2025)

zum Thema:

Leistungserbringung nach § 20 SGB VIII und Finanzierung

und **Antwort** vom 9. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23963
vom 25. September 2025
über Leistungserbringung nach § 20 SGB VIII und Finanzierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat teilte mit: „Die Leistungserbringung bzw. die Wahl der Leistungserbringer ist in § 20 SGB VIII neben der Vermittlung von freien Trägern auch über Privatpersonen (z. B. aus dem engeren familiären Umfeld) möglich. Eine bezirksbezogene oder berlinweite dezidierte Liste mit Leistungserbringern in diesem Kontext wird seitens der Jugendämter nicht vorgehalten.“ (Drs. 19/23274). Wie können Familien einen möglichen Leistungserbringer finden?

Zu 1.: Wenn sich Familien mit der Bitte um Unterstützung an das Jugendamt ihres Wohnortbezirkes wenden und dort ein Bedarf festgestellt wird, erfahren sie vor Ort, mit welchen Anbietern einer Leistung nach § 20 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) der entsprechende Bezirk kooperiert.

2. Der Senat teilte mit: „Eine explizite Ausweitung des Aufgabenspektrums vor dem Hintergrund des § 20 SGB VIII ist bisher nicht erfolgt.“ (Drs. 19/23274) Warum nicht?

Zu 2.: Es wird auf die Ausführung und Begründung in der Drs. 19/23274 verwiesen. Demnach muss das Aufgabenspektrum nach § 20 SGB VIII im Kontext der Entwicklung des Angebots für Familien in Berlin insgesamt gesehen werden.

3. Der Senat berichtete: „Eine unkomplizierte und unbürokratische Hilfe ist bereits jetzt möglich bei einem Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils“ (Drs. 19/23274). Dazu zählte der Senat Jugendhilfeträger, die im Rahmen der Interessengemeinschaft Familienpflege Berlin (IFB) Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII anbieten. Welche Angebote richten sich speziell an Familien mit schwerst- und mehrfachbehinderten Kindern (Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen)?

Zu 3.: Der Teilhabefachdienst des Jugendamtes ist zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei denen eine seelische, körperliche oder geistige Behinderung vorliegt, bzw. die von einer solchen bedroht sind. Gleichzeitig ist der Teilhabefachdienst für die Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und für Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz Berlin (LPfGG) für Kinder und Jugendliche zuständig.

Die Bewilligung der Hilfen erfolgt nach den Bestimmungen des SGB VIII, SGB IX, SGB XII und dem LPfGG und wird als ganzheitliche Aufgabe umgesetzt.

Der § 20 SGB VIII umfasst ausschließlich eine ambulante Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Er enthält keine Rechtsgrundlage für ein Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen.

4. Auf der Seite des paritätischen Jugendhilfeforums heißt es: „Die Entgelte für dieses Leistungsangebot liegen seit 25 Jahren fast unverändert bei 20,81 Euro je Einsatzstunde für eine Familienpflegekraft! Lediglich in 2012 gab es eine geringfügige Erhöhung des Stundensatzes von 20,40 Euro um 0,41 Cent auf 20,81 Euro. Seit Jahren weist der Paritätische Wohlfahrtsverband LV Berlin die zuständige Fachverwaltung auf diesen unhaltbaren Zustand hin.“ Quelle: [Das Land Berlin lässt Familienpflegedienste im Stich - Paritätisches Jugendhilfeforum](#) Gemäß [Jugend-Rundschreiben Nr. 3 / 2023](#) wurden die Entgelte deutlich erhöht. Wie hat sich dies auf den Landeshaushalt ausgewirkt? Bitte um Angabe der Haushaltstitel

Zu 4.: Die zitierte Textpassage gibt nicht die tatsächlichen Entgeltentwicklungen für Leistungen nach dem § 20 SGB VIII in den letzten 25 Jahren wieder.

Aus nachfolgender Tabelle wird ersichtlich, dass es in den letzten 11 Jahren insgesamt vier Entgeltanpassungen gab und 2019 sogar noch ein erhöhter Entgeltsatz für einen besonderen erhöhten pädagogischen Betreuungsbedarf eingeführt wurde.

Jahr	Regelbedarf	besonderer pädagogischer Betreuungsbedarf
2012	20,81 €	--
2019	25,08 €	27,05 €
2020	26,33 €	28,40 €
2021	27,65 €	29,82 €
2023	30,00 €	32,00 €

Quelle: SenBJF

Es gibt keine Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen auf Grundlage des § 20 SGB VIII aus dem Landeshaushalt, da die Mittel für eine Leistungserbringung im Globalhaushalt der Bezirke angelegt sind.

Berlin, den 9. Oktober 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie